

Je größeren Kunstwert ein Roman in Anspruch nimmt, um so mehr werden alle einzelnen Teile desselben zu dem Ganzen in Beziehung gesetzt, um so mehr seine Gesamtwirkung durch das Zusammenstimmen der einzelnen Teile bedingt sein. Mögen auch nicht alle einzelnen Handlungen, Schilderungen, Unterredungen von gleicher Bedeutung für das Ganze sein, so wird doch durch Auslassungen und Kürzungen die Gesamtwirkung in um so höherem Grade beeinträchtigt werden, je beträchtlicher die Auslassungen und Kürzungen sind. Betrugen sie, wie bei den in Frage stehenden Bänden der Rühmannschen Bibliothèques mit Ausnahme der Ausgabe von *Le gardian de la Camargue* der Fall ist, weniger oder doch nicht viel mehr als die Hälfte des Originals, so kann nicht behauptet werden, daß sie dasselbe in seiner ganzen litterarischen Bedeutung wiedergeben. In zutreffender Weise wird in der Klagebeantwortung (Alten Calmann Lévy/Rühmann Bl. 8 a) hervorgehoben, daß gegen eine solche Unterstellung die Verfasser der fraglichen Romane selbst sich in erster Linie verwahren würden. Mögen die verkürzten Ausgaben die Ausdrucks- und Darstellungsweise und bis zu einem gewissen Grade die ganze schriftstellerische Eigentümlichkeit der einzelnen Autoren erkennen lassen, so werden doch von der Verkürzung vorzugsweise eingehendere Schilderungen, feinere psychologische Motivierungen und ähnliche Partien betroffen werden, auf denen der dichterische Wert des Werkes zum wesentlichen Teile beruht. Es können darum jene Ausgaben die Originalwerke nur einem flüchtigen Leser ersetzen, dem es genügt, den Verlauf einer interessanten Handlung in ihren Hauptzügen kennen zu lernen. Es steht aber schmerzlich zu erwarten, daß viele deutsche Leser dieser Art nach verkürzten französischen Romanen greifen werden, zumal die schulmäßige Einrichtung der Ausgaben wenig Einladendes für sie haben kann. Daß also die Rühmannschen Schulausgaben in nennenswertem Umfange zu anderen als zu Schulzwecken Verwendung finden werden, ist nicht zu erwarten. Höchstens könnten durch die Fassung des Titels bei den unter Nr. 1—5 und 10 aufgeführten Bänden »für den Schulgebrauch bearbeitet« einzelne Käufer zu der irrthümlichen Meinung verleitet werden, das ganze Werk zu kaufen. Korrekter ist also die auf dem Titel der anderen Bände gewählte Fassung »in Auszügen — zum Schulgebrauch herausgegeben«. Ein Hinausgehen über den Schulzweck wird aber in dem den Auszügen gegebenen Umfange (mit Ausnahme wieder von Nr. 10 und etwa auch von Nr. 2) nicht zu erkennen sein. Aufgabe der Schule ist doch jedenfalls, nicht bloß die Kenntnis der fremden Sprache zu lehren, sondern auch die Bekanntschaft mit bedeutenderen Werken der fremden Litteratur zu vermitteln, ein Zweck, der durch die Lektüre von einzelnen Stücken weit weniger erreicht werden kann, als von umfassenderen Auszügen, die auch das Interesse an der Lektüre in viel höherem Grade fesseln. Ob freilich die Auswahl für die Bibliothèque überall auf wirklich bedeutende Werke gefallen ist, das ist eine andere Frage, deren Erörterung aber über die uns gestellte Aufgabe hinausliegt.

Nach dem zuletzt Dargelegten haben wir von den vom königlichen Landgericht gestellten Spezialfragen, die unter d, ob die Rühmannschen Ausgaben die streitigen Werke in ihrer ganzen litterarischen Bedeutung, in allen wichtigeren Stücken wiedergeben, nur nebensächliche Partien übergehen und somit über die Zwecke der Schule hinausgehend geeignet sind, die Originalausgaben dem Leser zu ersetzen, nur für die Ausgabe von Figuiers *Le Gardian de la Camargue* (10) von B. v. d. Lage zu bejahen, für alle anderen zu verneinen. Doch möge in betreff der Ausgabe von Halévys *l'abbé Constantin* von Mehry gleich hier bemerkt sein, daß in ihr die Auslassungen mit besonderem Geschick vor-

genommen sind und am wenigsten Charakteristisches in Wegfall gebracht haben, so daß sie mehr als andere, nicht nur die Fabel des Romans, sondern auch den Stil und die Darstellungsart des Verfassers wiedergiebt.

Anlangend die Frage unter c, ob die in den Rühmannschen Ausgaben vorkommenden Auslassungen z. eine Umgestaltung der Originalwerke gerade in der Richtung erkennen lassen, um sie für Schulzwecke nutzbar oder besser nutzbar zu machen, haben wir diese Frage aus den im ersten Teile unseres Gutachtens entwickelten Gründen zu bejahen.

Die Frage unter a, in welchem Umfange die französischen Originalwerke wörtlich in die Rühmannschen Ausgaben hinübergenommen, und in welchem Umfange der Inhalt entweder ganz ausgelassen oder durch verkürzte Uebersichten ersetzt worden ist, hat in der angefügten Einzelbesprechung der Ausgaben ihre Beantwortung gefunden.

Ebenda ist auf die Frage unter b, ob der Inhalt und der Umfang der französischen Originalwerke es zuläßt, diese selbst unmittelbar für Unterrichtszwecke zu verwenden,

in ihrem ersten Teile geprüft und dahin beantwortet, daß für die Benutzung in der Schule die Originalausgaben von Lotis *Pêcheur d'Islande* und von Daudets *Le petit chose* wegen einzelner Abschnitte, und für Mädchenschulen wegen einzelner Stellen auch die Originalausgaben von *Trente ans de Paris* von Daudet, und *Madeleine* von Sandeau unverwendbar erscheinen, während bei den übrigen acht Romanen der Gebrauch der unverkürzten Originalausgaben in der Schule nur bei *Merimées Colombe* keinem Bedenken darum unterliegt, weil dieser Roman mit *La Vénus d'Ille* zusammengedruckt ist. Rücksichtlich des Umfangs sind mit Bezugnahme auf das oben S. 10 Bemerkte jedenfalls die Originalausgaben der zwei Romane von Malot *Sans famille* und *En famille*, die aus je zwei umfänglichen Bänden (von 404 und 471, bzw. 280 und 306 Seiten, von denen ein kleiner Teil allerdings auf die Illustrationen kommt) bestehen, für den Schulgebrauch als ungeeignet, als wenig geeignet aber auch die der übrigen Romane, mit Ausnahme von Figuiers *Le gardian de la Camargue*, zu bezeichnen, da ihre Seitenzahl von 240 bis zu 374 beträgt.

Endlich haben wir die uns vorgelegte Hauptfrage:

ob die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben Schulausgaben sind, welche Auszüge oder ganze Stücke der betreffenden französischen Originalwerke veröffentlichen, mit Ja zu beantworten, weil sie nach den S. 12 ff. gegebenen Ausführungen als Veröffentlichung von Auszügen zu bezeichnen sind.

Beilage zum Hauptgutachten.

Die Berichte über die einzelnen Romane.

In diesen Berichten werden die vom königlichen Landgericht an den litterarischen Sachverständigenverein gestellten Fragen a bis d für jeden Roman einzeln beantwortet. Um jedoch unter b und c nicht immer wieder dasselbe über den Umfang der Originalausgaben und die schulmäßige Einrichtung der Rühmannschen Ausgaben wiederholen zu müssen, ist für diese Punkte der zusammenfassende Bericht im Hauptgutachten als genügend erachtet worden.

1. Feuillet's Roman: »Le Roman d'un jeune homme pauvre (Calmann Lévy) und die Schulausgabe von Rahn in Rühmanns Bibliothèque française.

a) Der Originalroman hat 317 Seiten, ist nicht in Kapitel eingeteilt, sondern in Tagebuchaufzeichnungen mit Datum, im ganzen 15 solche Abschnitte. Von diesen sind zwei, 30 juillet und 26 août ganz, der dazwischenliegende